
Vorstoss-Nr: 227-2010
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 23.11.2010
Eingereicht von: Burn (Adelboden, EDU) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 3
Dringlichkeit: Nein 31.01.2011
Datum Beantwortung: 25.05.2011
RRB-Nr: 913/2011
Direktion: FIN

Fragen zu ProLitteris und SUISA

1. Wie viel bezahlt der Kanton Bern jährlich an die beiden Gesellschaften?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Zahlungen auf ihre Rechtmässigkeit zu prüfen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass diese Abgaben bei Verwaltungen, Behörden, Vereinen, Verbänden, Firmen und juristischen Personen künftig nicht mehr eingetrieben werden, wie das vom Europäischen Gerichtshof gefordert wird?

Begründung:

Die oben erwähnten Gesellschaften ziehen seit Jahren bei Behörden, Vereinen, Verbänden, Firmen und juristischen Personen Geld für Kopien, MP3-Player usw. ein. Gemäss dem Europäischen Gerichtshof ist die Erhebung von pauschalen Gebühren für nichtprivate Nutzungen illegal.

ProLitteris, SUISA und Co. ziehen die Gebühren, wie es scheint, zu unrecht und rechtswidrig ein.

Das Gericht geht davon aus, dass Behörden, Vereine, Verbände, Firmen und juristische Personen Informationsträger und Kopien eindeutig für andere Zwecke nutzen als zur Anfertigung von Privatkopien.

Das Gericht stellt daher fest, dass die pauschale Erhebung von Urheberrechtsgebühren bei nicht privaten Organisationen nicht zulässig ist.

Es wird Dringlichkeit verlangt.



Antwort des Regierungsrates

Die SUIA ist die schweizerische Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik. Sie zieht für ihre Mitglieder Gebühren ein und erteilt ihren Kunden die Lizenz, damit diese Musik aufführen, senden, weiterverbreiten und vervielfältigen dürfen. Die ProLitteris erhebt analog dazu Gebühren in den Bereichen Literatur und bildende Kunst.

Die beiden Gesellschaften erheben für ihre Mitglieder die Urheberrechtsgebühren gemäss den jeweils gültigen Tarifbestimmungen. Sie handeln zuvor mit den verschiedenen Nutzerorganisationen – auf Basis des geltenden Urheberrechts – die Tarife aus, welche für die Verwendung von gebührenpflichtigen Werken oder Leerträgern zu entrichten sind. Die Tarife sind vor Inkrafttreten von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten genehmigen zu lassen.

Basierend auf einem Entscheid des Europäischen Gerichtshofes wünscht der Interpellant Auskunft über Höhe und Rechtmässigkeit der gegenüber dem Kanton Bern von den erwähnten Gesellschaften in Rechnung gestellten Gebühren.

Die einzelnen Fragen des Interpellanten können wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1

Dem Kanton Bern wurden von den beiden Gesellschaften ProLitteris und SUIA im Jahr 2010 folgende Beträge in Rechnung gestellt:

SUIA: CHF 104'000

Davon belasten rund CHF 82'500 die Rechnung der Erziehungsdirektion. Indirekt durch Drittgesellschaften verrechnete Gebühren für Vergütungen auf digitalen Speichergeräten und Medien können im Kanton Bern nicht ausgewertet werden. Diese sind Bestandteil des Kaufpreises der jeweiligen Geräte bzw. Medien.

ProLitteris: CHF 780'000

Rund CHF 738'000 können der Erziehungsdirektion, CHF 41'000 der Staatskanzlei zugeordnet werden.

Zu Frage 2

In der vom Interpellanten angedeuteten Rechtssache C-467/08 betreffend Pauschalgebühren für nichtprivate Nutzung stellt der Europäische Gerichtshof ausschliesslich einen Verstoss gegen die Urheberrechtsrichtlinie (2001/29/EG) und somit gegen EU-Recht fest. Das Urteil ist für die Schweiz aus rechtlicher Sicht nicht verbindlich und kann höchstens eine Signalwirkung haben. Ob die pauschale Gebührenerhebung in der Schweiz durch die ProLitteris und die SUIA im Rahmen der heute definierten Tarife rechtswidrig erfolgt, ist nach eidgenössischem Urheberrecht zu beurteilen. Gemäss Art. 59 Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes (URG; SR 231.1) sind die von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten genehmigten Tarife für die Gerichte verbindlich.

Dem Regierungsrat liegen heute keine Hinweise vor, dass die bislang getätigten Gebührensatzungen, wie vom Interpellanten vermutet, zu Unrecht und rechtswidrig erhoben worden sein sollten. Die Gebühren werden nach den erwähnten, von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten genehmigten Tarifen auf Basis des eidgenössischen Urheberrechts verrechnet. Der Regierungsrat erachtet es deshalb heute nicht als notwendig, Zahlungen an die SUIA und an die ProLitteris speziell auf ihre Rechtmässigkeit zu prüfen.

Zu Frage 3

Der Interpellant wünscht, dass sich der Regierungsrat beim Bund dafür einsetzt, dass in der Schweiz auf die Gebührenerhebung gegenüber Behörden, Vereinen, Verbänden, Firmen und juristischen Personen gemäss dem Entscheid des Europäischen Gerichtshofs verzichtet wird. Der Regierungsrat verweist zur rechtlichen Beurteilung auf die Antwort zur Frage 2.

Der Schweizerische Wirtschaftsverband der Anbieter von Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik (SWICO) hat beim Bundesverwaltungsgericht zur Klärung der Rechtmässigkeit von Pauschalgebühren bei der Vergütung auf digitalen Speichern in Mobiltelefonen, die zum privaten Überspielen verwendet werden (Gemeinsamer Tarif 4e), Beschwerde eingereicht. Die Beschwerde der SWICO zielt auf dieselben Geräte und Medien, mit welchen sich der Europäische Gerichtshof in erwähnter Rechtssache befasst hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde zum erwähnten Tarif bislang lediglich in einem prozessualen Entscheid gutgeheissen, ohne sich mit den materiellen Beschwerdepunkten und der Thematik der nichtprivaten Nutzung auseinanderzusetzen. Aus Sicht des Regierungsrates ist ein Entscheid in diesen Punkten abzuwarten, damit beurteilt werden kann, ob diese rechtskonform sind.

Die heute gültigen Tarife werden unter anderem bei allen kantonalen Verwaltungen sowie bei der Bundesverwaltung angewendet. Der Kanton Bern bildet diesbezüglich keine Ausnahme. Für den Regierungsrat ist deshalb heute kein Handlungsbedarf erkennbar. Für eine Änderung der Rechtsgrundlagen auf nationaler Ebene, durch Revision des Urheberrechtsgesetzes, ist der politische Wille der eidgenössischen Räte notwendig. Der Kanton Bern wird dabei seine Anliegen im Rahmen eines allfälligen Vernehmlassungsverfahrens einbringen können.

An den Grossen Rat